

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 8 Satzung der Stadt Leichlingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 25.03.2021
- 9 Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und über die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 25.03.2021, in Kraft ab dem 01.04.2021
- 10 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 und der Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

Satzung der Stadt Leichlingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 25.03.2021

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Stadt Leichlingen hat der Rat der Stadt Leichlingen auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen – in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 878),
- §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134),
- §§ 1- 9 Abs. 1, 11, 12 -24, 46 Abs. 4 und 5, 47, 49 Abs. 3 und 50 bis 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2019 (GV.NRW. 2019 Nr. 27 S. 877)

in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Leistungen der Stadt Leichlingen

Die Stadt Leichlingen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Jugend und Schule (im Folgenden Jugendamt) folgende Leistungen erbracht:

- (1) Erstkontakt, Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII),
- (2) Qualitätssicherung in der Kindertagespflege durch die Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung.
- (3) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
- (4) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, § 23 Abs. 2 KiBiz)
- (5) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,
- (6) die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Leichlingen haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.
- (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (3) In einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist ein Kind, wenn es
 - a) das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn die Personensorgeberechtigten

1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(b) das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs.

- (4) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.
- (5) Kindertagespflege ist auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD) der Jugend- und Familienhilfe des Jugendamtes getroffen.
- (6) Für Betreuungsbedarfe über 45 Stunden in der Woche ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.
- (7) Inklusive Kindertagespflege ist zu gewähren, für Kinder denen der Träger der Eingliederungshilfe attestiert, dass das Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. eine Behinderung vorliegt. Bei Aufnahme eines Kindes mit entsprechendem Förderbedarf reduziert sich in der Tagespflegestelle die Gesamtplatzzahl entsprechend des Förderbedarfes des Kindes, mindestens jedoch um einen Platz.
- 8) Die Bewilligung von ergänzender Kindertagespflege zu einem bestehenden Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege richtet sich nach § 23 Abs. 1 KiBiz.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.
- (2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten durch die Stadt Leichlingen gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege nach § 4 geeignet ist.
- (4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs. 1 KiBiz), die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.
- (5) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der
 1. persönlichen,

2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient das „Gesamtkonzept zur Kindertagespflege in Leichlingen“ in der jeweils gültigen Fassung. Es ist nach Erstellung Bestandteil dieser Satzung. Das Konzept orientiert sich an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“ in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. eine positive Grundhaltung in Beziehung zu Kindern (u.a. Erfahrung im Umgang mit Kindern, Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe, Verzicht auf körperliche, seelische und sexuelle Gewaltanwendung),
2. eine positive Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen (Toleranz, Akzeptanz von anderen Erziehungs- und Lebensstilen, Offenheit und Zusammenarbeit),
3. Eigenschaften und Fähigkeiten in Bezug auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (u.a. Zuverlässigkeit, Flexibilität, Organisationskompetenz, Belastbarkeit, psychische und körperliche Gesundheit)
4. Kooperationsbereitschaft mit dem Amt für Jugend und Schule, den Personensorgeberechtigten und anderen Institutionen
5. ein Mindestalter von 21 Jahren,
6. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
7. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
8. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in der KTP sowie Negativtest zu psychischen Erkrankung und Suchtmittelabhängigkeit (alle 5 Jahre zu erneuern)
9. ein Nachweis über die gesetzlich vorgegebene Masernschutzimpfung für alle nach 1970 geborenen Tagespflegepersonen (Impfpass oder Bescheinigung des Hausarztes über erbrachte Masernschutzimpfung).
10. ein erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz) (alle 5 Jahre zu erneuern),
11. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson eingesetzt sind,
12. dass aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson vorliegen. Zu diesem Zwecke behält sich die Fachberatung Kindertagespflege eine Abfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Jugend- und Familienhilfe vor.

(3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist

1. die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Kindertagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.

- a. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung, durch die erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum mit einem Umfang von 160 Stunden,
- b. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, durch die Teilnahme an einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB - 300 UStd.) entspricht.
- c. für sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, durch einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden,

für eine inklusive Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder Kindern die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, ist zusätzlich zu den Qualifikationen nach a), b) oder c) eine Zusatzqualifizierung zur Kindertagespflege mit behinderten Kindern nachzuweisen. Die Höhe der Zusatzvergütung ist Anlage 1 zu entnehmen.

2. ein Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (9 Unterrichtsstunden, alle 2 Jahre zu erneuern),
3. ein Qualifizierungsnachweis der Schulung „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ im Rheinisch-Bergischen-Kreis,
4. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung,
5. die Vorlage eines pädagogischen Konzeptes für die Kindertagespflege.

Die freiwillige Teilnahme an dem Aufbaukurs nach DJI-Curriculum (160+) ist möglich.

(4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation erforderlich. Dies kann durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen und Netzwerktreffen erfolgen. Die erforderlichen Umfänge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Konzept der Stadt Leichlingen zur Kindertagespflege.

(5) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung:

a) Im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

1. Die Räume sind rauchfrei.
2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die Räume sind atmosphärisch offen, hell, freundlich ansprechend gestaltet.
6. Ein Garten oder eine Grünfläche steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
7. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
8. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von Tieren geht keine Gefahr aus. Dem Jugendamt ist auf Verlangen ein Konzept zur Tierhaltung i. V. m. der Kindertagespflege vorzulegen, welches sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der Unfallkasse NRW orientiert. Im Falle von Hundehaltung ist dieses Konzept in jedem Fall vorzulegen.
9. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit-) genutzt werden.

10. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
 11. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter/Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
 12. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.
 13. Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrung.
- b) Außerhalb der Privatwohnung der Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen), zusätzlich zu den unter a) genannten Vorgaben:
1. Pro Kind stehen 5 - 6 m² Spielfläche zur Verfügung.
 2. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern steht eine Grundfläche von mindestens 80 qm mit einem Gruppenraum, einem Schlafräum, einer Küche, einem kindgerechten Sanitärbereich zur Verfügung.
 3. Die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten.
 4. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson mit dem Bauamt abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.
 5. Die Pflegeerlaubnis kann erst nach positiver Prüfung durch das Bauamt erteilt werden.
- c) Werden Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 3 b) erfolgen.
- (6) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird auch während der Tätigkeit regelmäßig durch die zuständige Fachberatung Kindertagespflege überprüft und dokumentiert.
- (7) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen.

§ 5 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Dafür müssen die in § 4 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.
- (2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson beantragt werden, und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.
- (3) Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder. Insgesamt kann eine Kindertagespflegeperson nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 KiBiz bis zu zehn Betreuungsverhältnisse eingehen, wobei die gleichzeitige Anwesenheit von fünf Kindern nicht überschritten werden darf, zudem ist auf die Homogenität der Gruppe zu achten.

Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.
- (4) In Großtagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Insgesamt ist eine Erhöhung der Betreuungsverhältnisse nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 KiBiz für bis zu fünfzehn

Betreuungsverhältnisse zulässig, wobei die gleichzeitige Anwesenheit von neun Kindern nicht überschritten werden darf, zudem ist auf die Homogenität der Gruppe zu achten.

Die Kinder werden den einzelnen Kindertagespflegepersonen zugeordnet.

Eine Teilung der Plätze ist nicht zulässig (Rest entfällt).

Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.

- (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall
1. auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder
 2. mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.

§ 6 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess mit einer entsprechenden Dokumentation ein.
- (2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -SGB X) aufgehoben.

§ 7 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein privater Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, jedes Betreuungsverhältnis, das sie eingeht, unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen über eine Belegungsliste dem Jugendamt zu melden.
- (3) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Jugendamtes der Stadt Leichlingen aufgenommen werden, ist dies vor der Aufnahme von der Kindertagespflegeperson mit dem Jugendamt abzustimmen.
- (4) Kindertagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen
 1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
 2. Wechsel des Betreuungsortes,
 3. Vertretungsfälle ab dem ersten Tag,
 4. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Kindertagespflegeperson,
 5. Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
 6. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
 7. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- (5) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
 2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
 3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Fachberatung kann in begründeten Einzelfällen die Führung von Anwesenheitslisten verlangen, mit der die tatsächliche Stundenzahl des Kindes pro Tag nachgewiesen wird. Die Anwesenheitsliste wird durch einen oder beide Personensorgeberechtigte gegengezeichnet.
- (7) Im Krankheitsfall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Krankmeldung ab dem ersten Tag der Erkrankung bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege des Amtes für Jugend und Schule vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Krankheit durch Attest ab dem dritten Krankheitstag nachzuweisen.
- (8) Falls die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 7 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 8 Vertretung in der Kindertagespflege

- (1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von
1. Krankheit,
 2. Fortbildung,
 3. Urlaub (vgl. § 27 Abs. 3 KiBiz),
- für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.
- (2) Zur Sicherung der Vertretung nach Abs. 1 Nr. 1 wird in der Stadt Leichlingen ein verzahntes Modell mit Ersatzbetreuungsplätzen in Form von Freihalteplätzen und regionalen Vertretungsgruppen vorgehalten.
1. In bestehenden Kindertagespflegestellen werden einzelne Plätze zu Vertretungszwecken freigehalten. Die vertretenden Kindertagespflegepersonen belegen dabei grundsätzlich einen Platz weniger als in der Pflegeerlaubnis gestattet. Sobald ein Vertretungsfall auf Grund von Krankheit eintritt, wird der freigehaltene Platz durch ein Tagespflegekind der zu vertretenden Kindertagespflegeperson belegt. Es muss sichergestellt werden, dass zu keiner Zeit mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, als in der Pflegeerlaubnis gestattet. Die telefonische Erreichbarkeit, außer in Zeiten des Abs. 1 muss sichergestellt werden.
 2. Kindertagespflegepersonen bilden zudem regionale Vertretungsgruppen aus zwei bis drei Kindertagespflegepersonen. Diese stellen über regelmäßige Treffen ein gegenseitiges Kennenlernen zwischen den Kindertagespflegepersonen, den Kindern und den Personensorgeberechtigten sicher. Sollte im Vertretungsfall kein Platz nach Abs. 2 Nr. 1 zur Verfügung stehen, können alternativ freie Plätze bei einer Kindertagespflegeperson aus der Vertretungsgruppe genutzt werden. Die Vertretungsgruppen werden beim Jugendamt registriert und in den Betreuungsverträgen den Personensorgeberechtigten benannt.
- (3) Tritt der unter Abs. 1 Nr. 1 genannte Vertretungsfall ein, erhält die Kindertagespflegeperson unter Abs. 2 Nr. 1 eine Vergütung für den freigehaltene Platz für 30 Wochenstunden entsprechend dem jeweiligen Stundensatz nach § 10 dieser Satzung.

Voraussetzung für die Finanzierung einer Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag.

- (4) Die in einem Vertretungsfall geleisteten Arbeitsstunden der Ersatztagespflegeperson nach Abs. 2 Nr. 2 werden ab dem ersten Vertretungstag als Mehrarbeit vom Jugendamt anerkannt und vergütet. Zur Abrechnung legt die Vertretung eine, von den Eltern des Kindes unterzeichnete, Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor.
- (5) Vertretungsstunden während der regulären Schließzeit (Urlaub) und bei Fortbildung sind nicht vergütungsfähig.

§ 9 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege zu stellen. Änderungs- oder Beendigungsanträge sind ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen zu stellen.
- (2) Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form zum 01. eines Monats. Sie wird maximal bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) gewährt, in dem das Tagespflegekind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungsbescheid beinhaltet den Umfang der Betreuungszeit sowie den Namen der Tagespflegeperson.

§ 10 Laufende Geldleistung / Tagespflegeentgelt

- (1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Leichlingen haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Leichlingen gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.
- (2) Zu Beginn der bewilligten Tagespflege haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt. Die Eingewöhnungsphase ist Bestandteil des Tagespflegeverhältnisses.
- (3) Die laufende Geldleistung/ Tagespflegeentgelt setzt sich zusammen aus
 - a) den Sachkosten, diese werden in Höhe der vom Finanzamt aktuell gültigen Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug erstattet. Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.
 - b) dem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser ergibt sich aus
 1. der Qualifikation der Kindertagespflegeperson,
 2. der individuellen Erfahrungsstufe,
 3. der Feststellung des Trägers der Eingliederungshilfe, dass eine Behinderung bzw. eine drohende Behinderung eines Kindes vorliegt,
 4. dem Umfang der Betreuungsstunden,
 5. der Anzahl der betreuten Kinder.
 - c) einem Betrag nach b) für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, der für eine Stunde pro Betreuungswoche für jedes betreute Kind gewährt wird, dass durch die Stadt Leichlingen gefördert wird.

Das Tagespflegeentgelt nach a) und b) wird in einer Monatspauschale zusammengefasst. Die Pauschale nach c) ergeht aus einem gesonderten Bescheid. Beide Entgeltpauschalen werden voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (4) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Leichlingen betreuen. Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Stadtjugendamtes betreuen.
- (5) Leistungen für die Sozialversicherung werden gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Leichlingen betreut wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Betrages gemäß Abs. 3 a) und b). Hierbei werden
1. die angemessenen Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
 2. die angemessenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Privat Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich Versicherten.
- (6) Es werden monatlich Abschlagszahlungen auf die Beiträge nach Abs. 5 geleistet, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben. Diese Abschlagszahlungen werden kalenderjährlich zweimal mit den tatsächlich anerkennungsfähigen Beiträgen gemäß Abs. 10 endabrechnet. Alle Beitragsbescheide sind von den Kindertagespflegepersonen zeitnah einzureichen.
- (7) Wird die Kindertagespflege in sogenannten anderen geeigneten Räumen geleistet, kann auf Antrag ein pauschalierter Mietzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Mietzuschusses richtet sich nach der Anzahl der in der Tagespflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt $x/5$ bzw. $x/9$ der Kaltmiete (z.B. 2 Betreuungsverträge = $2/5$ der Kaltmiete). Bei der Berechnung des Mietkostenzuschusses können in Tagespflegestellen maximal 5 Betreuungsverträge und in Großtagespflegestellen maximal 9 Betreuungsverträge zugrunde gelegt werden.
- Dieser Mietzuschuss kann auch von Kindertagespflegepersonen beantragt werden, die außerhalb von Leichlingen Kinder betreuen, die in Leichlingen wohnhaft sind.
- (8) Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung erhöht sich jährlich nach dem Personal- und Sachkostenindex, der durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ausgegeben ist.
- (9) Als Sonderzeiten gelten Übernachtungen und die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Notwendigkeit der Betreuung zu Sonderzeiten ist von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen.
- (10) Das vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlte Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für
1. das Essen der Tageskinder
 2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln),
 3. die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z.B. für besondere Angebote, Eintrittsgelder, Fahrtkosten)

Hierzu sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuelle Regelungen im Betreuungsvertrag zu treffen. Über die o.g. Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen von den Personensorgeberechtigten nicht zulässig. Sollten gleichwohl private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

- (11) Die für die Qualifizierungskurse nach QHB den Kindertagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes bis auf einen Eigenanteil von bis zu 500 € erstattet. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (12) Beendet die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit vor Ablauf von fünf Jahren, werden von ihr die bereits gezahlten Leistungen für diese Zeit anteilig (pro Jahr 1/5 der erstatteten Kosten) zurückgefordert.
- (13) Die Nachweise über die zu leistenden Fortbildungsstunden (20 UStd.) sind jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- (14) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 werden, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt
1. bei kurzfristigen Fehlzeiten (Krankheit oder Erholungsurlaub) des Kindes (max. vier aneinanderhängende Wochen),
 2. bei Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu sechs Wochen im Kindergartenjahr,
 3. für die betreuungsfreien Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 25 Werktagen im Kalenderjahr, (gesetzliche Feiertage zählen nicht zu den betreuungsfreien Zeiten, Heiligabend und Silvester werden jeweils mit einem halben Urlaubstag berechnet). Die genannten Urlaubstage beziehen sich auf eine Arbeitswoche mit 5 Tagen. Bei einer geringeren Anzahl an Wochenarbeitstagen reduzieren sich die Tage entsprechend. (s. Anlage 1)
 4. für maximal zwei Fortbildungstage im Kalenderjahr.
- Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 3, 4 und 5 anteilig in Abzug gebracht.
- (15) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.
- (16) Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder Kindern die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der Kindertagespflegeperson für diese Kinder ein erhöhtes Entgelt gezahlt. Das erhöhte Tagespflegeentgelt ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 11 Bau- und Ausstattungskosten (Investitionen)

- (1) Es können bei Zuschüssen zu Bau- und Ausstattungskosten nur diejenigen Kindertagespflegepersonen berücksichtigt werden, die für das Jugendamt im Rahmen der öffentlich geförderten Tagespflege tätig sind oder werden.
- (2) Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug.
- (3) Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs.1 Satz 4 SGB VIII wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen gem. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Gefördert werden die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Ausbau und Umbau, für die Sanierung sowie für die Ausstattung. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten. Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das Bauamt der Stadt Leichlingen.

- (4) Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen zugrunde zu legen.
- (5) Zur Vermeidung von Mehrkosten ist bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese von der Kindertagespflegeperson selbst aufzubringen.
- (6) Zuwendungsfähige Ausgaben (Anteilsfinanzierung pro Platz) für Investitionen und Ausstattungen sind durch Landes- und Bundesmittel zu decken. Ausfallende Landes- oder Bundesmittel werden nicht übernommen. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt daher unter dem Vorbehalt einer endgültigen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Sollte es zu (Teil-) Rückforderungen kommen, sind die entsprechenden Beträge von der Kindertagespflegeperson zu erstatten.
- (7) Für angemessene Bau- und Ausstattungskosten, für die keine Bundes- oder Landesmittel fließen, kann unter Verrechnung eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z. B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallentscheidungen des Jugendhilfeausschusses gem. Abs. 1 bis 6 ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden.

§ 12 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Leichlingen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 25.03.2021 in Kraft. Sie ersetzt die „Satzung der Stadt Leichlingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“ vom 20.08.2020.

Leichlingen, den 25.03.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 31.03.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Anlage 1

1. Erfahrungsstufen

- Stufe 1: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben. Der Qualifizierungskurs wurde bereits begonnen und die Person befindet sich in der Eignungsfeststellung durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- Stufe 2: a) Die Kindertagespflegeperson hat eine Qualifizierung nach § 4 Abs. 3 Nr.1 a mit einem Umfang von 160 Stunde nach DJI erworben.
- An Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- b) Die Kindertagespflegeperson ist pädagogische Fachkraft.
- An Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- Stufe 3: a) Die Kindertagespflegeperson hat eine Qualifizierung nach § 4 Abs. 2 Nr.1 a) mit einem Umfang von 160 Stunden nach DJI erworben.
- Es können mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nachgewiesen werden.
- An Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- b) Die Kindertagespflegeperson hat eine Qualifizierung nach § 4 Abs. 2 Nr.1 b) mit einem Umfang von 300 Stunden nach QHB erworben.
- An Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- c) Die Kindertagespflegeperson ist pädagogische Fachkraft. Es können mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nachgewiesen werden
- An Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. schriftlich
- Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- d) Die Kindertagespflegeperson ist pädagogische Fachkraft nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 c), hat mind. eine Qualifizierung mit einem Umfang von 80 Stunden nach DJI erworben.
- An Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang von nachweislich zwanzig Unterrichtsstunden jährlich wird teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- Stufe 4: Die Tagespflegeperson verfügt über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung.
- Der Träger der Eingliederungshilfe hat festgestellt, dass ein Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. die Behinderung des Kindes vorliegt.
- Eine Reduzierung der Tagespflegeplätze, entsprechend des Förderbedarfes des jeweiligen Kindes, mindestens jedoch um einen Platz, ist sichergestellt.

2. Tagespflegeentgelt

Das Tagespflegeentgelt setzt sich aus einem Sachkostenanteil und einer Förderleistung zusammen. In den Entgelten ist ein Sachkostenanteil von zurzeit 1,74 Euro pro Betreuungsstunde enthalten. Dieser richtet sich nach den aktuell gültigen Freibeträgen zum pauschalen Betriebskostenabzug der Finanzämter.

	Sachkosten	Förderleistung	gesamt
Erfahrungsstufe 1	1,74 €	2,45€	4,19€
Erfahrungsstufe 2	1,74 €	3,14€	4,88€
Erfahrungsstufe 3	1,74 €	3,27€	5,01€
Erfahrungsstufe 4	1,74 €	3,5-fache Pauschale der Förderleistung	Berechnung erfolgt im Einzelfall

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung erhöht sich jährlich nach dem Personal- und Sachkostenindex, der durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben ist.

3. Sonderzeiten

Bei Übernachtungen im Rahmen eines bestehenden Tagespflegeverhältnisses in Ausnahmefällen zwischen 22:00 und 6:00 Uhr werden 50% der geleisteten Betreuungsstunden gezahlt.

4. Kostenübernahme Qualifizierung

Die anteilige Kostenübernahme durch die Stadt Leichlingen setzt die Übernahme von Betreuungsleistungen in Leichlingen voraus.

1. Die entstandenen Kosten für einen vor dem 01.08.2021 begonnenen Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je Kurs erstattet (max. Erstattung je Kurs 280 Euro).
2. Die für die Qualifizierungskurse nach QHB entstehenden Kosten werden bis auf einen Eigenanteil von bis zu 500€, durch die Kommune und den Landeszuschuss erstattet, wenn mind. ein Betreuungsverhältnis in Leichlingen besteht.

5. Kostenübernahme Fortbildungen

Die Stadt Leichlingen finanziert anteilig die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen in der Form, dass für bis zu zwei Tage pro Kalenderjahr Tagespflegeentgelt fortgezahlt wird, wenn aufgrund von Fortbildungen keine Betreuung von Kindern erfolgt.

6. Urlaubstage

Je nach Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage staffelt sich der Anspruch auf Fortzahlung für Erholungsurlaub wie folgt:

5 Betreuungstage in der Woche: 25 Urlaubstage

4 Betreuungstage in der Woche: 20 Urlaubstage

3 Betreuungstage in der Woche: 15 Urlaubstage

2 Betreuungstage in der Woche: 10 Urlaubstage

1 Betreuungstag in der Woche: 5 Urlaubstage

9

Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und über die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 25.03.2021, in Kraft ab dem 01.04.2021

Präambel

Aufgrund der § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NW, S. 915), der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung - der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung vom 01.10.02 (BGBl. I S. 3866) – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4145) in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Leichlingen am 25.03.2021 folgende Satzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Leichlingen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltene Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen mit Ausnahme der Frei- und Hallenbäder. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt. Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Leichlingen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52, Absatz 2 Abgabenordnung (AO).

Zweck ist die Förderung des/der

- öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i.S. Nr. 3 AO,
- Jugendhilfe i.S. Nr. 4 AO,
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung i.S. Nr. 7 AO,
- Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i.S. Nr. 13 AO und
- des Sports i.S. Nr. 21 AO.

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur / zum
 - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
 - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
 - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
 - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;

- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung,
- Förderung und Pflege internationaler Verständigung,
- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS),

- (2) Die „Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Leichlingen“ vom 29.04.2010 in der jeweils aktuellen Fassung sind hierfür anzuwenden.
- (3) Mit den Sportanlagen ist die Stadt Leichlingen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen. Es darf kein Beschäftigter der Sportanlagen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Nutzerberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Sportanlagen werden für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an
 - Leichlinger Schulen,
 - Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Leichlingen sind und
 - sonstigen Gruppen nach Einzelfallprüfung.
- (2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Stadtsportverband oder der zuständige Fachbereich der Stadt Leichlingen.
- (3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigte „Nutzer“ genannt.
- (4) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u. a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
- (5) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch.
- (7) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den Sportanlagen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:
 - Leichlinger Schulen,
 - Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Leichlingen sind,
 - städt. Weiterbildungseinrichtungen,

- sonstige Gruppen.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern, der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.
- (9) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Leichlingen herleiten.

§ 4 Nutzungsregeln für die Sportanlagen

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.
- (2) Bestehende sonstige, zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und des Brandschutzes erlassenen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden. Inwieweit Publikum zu den Nutzungszeiten zugelassen wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Nutzer. Die bauaufsichtlich festgelegte Anzahl von zuschauenden Personen darf nicht überschritten werden. Die Nutzer haben der tatsächlichen Zahl an zuschauenden Personen sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung entsprechend Ordnungskräfte und Kontrollierende in ausreichender Zahl zu stellen.
- (4) Vereine, Schulen und sonstige Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer übungsleitenden Person bzw. Aufsichtspersonal oder einer Lehrkraft nutzen. Diese sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportanlagen und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen.
- (5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Das Rauchen ist in den Sporthallen sowie jeglichen Umkleiden untersagt.

Auf den Sportplätzen ist das Rauchen ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen zulässig; dabei sind die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalischen Feuern u. ä. ist in den Sportanlagen verboten. Das Aufstellen eines Grills und ähnlicher Geräte im Außenbereich mit Hitzeentwicklung ist den Nutzern vorbehalten. Jedoch vorab bei der Stadt Leichlingen zu beantragen und erst nach Genehmigung an den dafür baulich vorgesehenen Flächen zulässig. Der Ausschank alkoholischer Getränke in den Sportanlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Leichlingen.

- (7) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Die Sportanlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind stets pfleglich zu behandeln. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Leichlingen haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder erkennbaren Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies unverzüglich dem Platzwart oder dem Hausmeister der Sportanlage oder dem für die Bewirtschaftung zuständigen Stadtsportverband Leichlingen mitzuteilen.

- (8) Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen sportlichen Anlagen ist grundsätzlich Sache der Nutzer. Vor Nutzung ist zu prüfen ob die Bespielbarkeit der Sportstätten gegeben ist. Das Räumen von Schnee auf den Kunstrasenplätzen durch den Nutzer ist untersagt.
- (9) Die Sportanlagen sind mit geeignetem, die Anlagen nicht beeinträchtigendem Schuhwerk zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Turn- und Sporthallen, Kunststofflaufbahnen und die Kunstrasenplätze. Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Das Betreten der Sporthallen mit Turnschuhen, die außerhalb des Hallenbereiches (Straße, Wege zur Halle usw.) getragen werden, ist untersagt.
- (10) Auf den Sportflächen sind das Ausspucken von Kaugummi sowie das Verwenden von Getränken nicht gestattet.
- (11) Das Anbringen von Werbeanlagen und -bannern bedarf der Genehmigung der Stadt Leichlingen über den Stadtsportverband.
- (12) Bauliche Veränderungen an den Sportanlagen sind nicht zulässig.
- (13) Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis des Stadtsportverbandes oder dem zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen nicht aus dem Aufbewahrungsbereich entfernt werden. Die Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach dem Gebrauch sofort an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Die Überwachung obliegt den jeweiligen Übungsleitenden Personen.
- (14) Abfälle sind von allen Nutzern und vom Publikum in die vorhandenen Mülleimer zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen nach Veranstaltungen obliegt den Nutzern.
- (15) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
- (16) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.
- (17) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragen zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.
- (18) Die Zufahrten zu den Sportanlagen sowie die Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, die nicht zu den Anlagen gehören, sowie deren Abstellen auf den Flächen innerhalb der Sportanlagen sind verboten. Kinderwagen und Krankenfahrstühle sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (19) Das Mitbringen von Tieren jedweder Art in die Sportanlagen ist nicht gestattet. Blindenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Übrigen gelten die ordnungsbehördlichen Vorschriften.
- (20) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.
- (21) Die Umkleieräume sind sauber zu halten. Aus diesem Grund sind Sportschuhe vor dem Betreten der Umkleieräume zu reinigen. Diese Räume sind besenrein zu verlassen. In den Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen ist Alkoholkonsum nicht gestattet. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Publikum hat zu den Umkleide- und Duschräumen keinen Zutritt. Die Außentüren der Umkleieräume sind während der Nutzung zu verschließen.
- (22) Hammer-, Speer, Diskuswerfen, Bogenschießen und sonstige Disziplinen, die Außenstehende gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines Übungsleiters durchgeführt werden. Diese

Regelung gilt auch für die Benutzung der stationären Geräte (Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage usw.).

- (23) Die Bedienung der Flutlichtanlagen obliegt grundsätzlich der Platzwartin, dem Platzwart. In Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass jeweils nur eine volljährige Person am Nutzungsabend, welche der Stadt Leichlingen namentlich benannt wird, dazu berechtigt werden kann. Das Flutlicht wird um 22.00 Uhr automatisch abgeschaltet. Ausnahmeregelungen für Veranstaltungen sind mit einem Vorlauf von einem Monat bei der Stadt Leichlingen zu beantragen.
- (24) Die Benutzung von Haftmitteln bei Ballspielen in Turn- und Sporthallen ist nur in Absprache mit dem Stadtsportverband und dem BgA Sportstätten erlaubt, wenn der Nachweis über die Entfernung des Haftmittels vorgelegt werden kann.
- (25) Bei Benutzung in den Schulferien sind die sanitären Anlagen durch den jeweiligen Nutzer feucht zu reinigen und die Hallen besenrein zu hinterlassen.
- (26) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme und Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
- (27) Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe und Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Die in den Belegungsplänen verbindlich festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten sind einzuhalten. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Stadtsportverband Leichlingen oder der zuständige Fachbereich der Stadt Leichlingen.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen in Absprache mit dem Stadtsportverband bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Leichlingen herleiten.
- (3) Die Sportflächen, insbesondere Naturrasenspielfelder, dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltigen Beschädigungen zu befürchten sind. Die Sportflächen können durch den für die Bewirtschaftung zuständigen Stadtsportverband Leichlingen oder den zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen aus witterungsbedingten Gründen, wegen notwendiger Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten gesperrt werden.

Sofern ein unmittelbarer Schaden zu befürchten ist, sind der Stadtsportverband Leichlingen sowie die Stadt Leichlingen bzw. deren Beauftragte berechtigt und verpflichtet, die sofortige Räumung der Sportanlage bzw. des gefährdeten Teils zu verfügen.

Die Turn- und Sporthallen einschließlich der Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sind jeweils in den Ferienzeiten für bis zu drei Wochen für die Grundreinigung und bei Bedarf für Instandhaltungsarbeiten gesperrt. Die Sperrung gilt ebenfalls für jeweils festgelegte Teilbereiche der Sportanlagen zur Durchführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.

- (4) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Leichlingen stellt den Nutzern die Sportanlagen im verkehrssicheren Zustand zur Verfügung. Die Nutzer prüfen vor der Nutzung die Sportanlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße und für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Beschaffenheit und stellen durch die Übungsleitenden Personen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.

Die Nutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Es ist Sache der Nutzer, die Schädigenden namhaft zu machen. Von der Haftung der Nutzer ausgeschlossen sind Schäden, die auf normale Abnutzung oder nachweisbare Materialfehler zurückzuführen sind.

- (2) Die Stadt Leichlingen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind. Die Stadt Leichlingen gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzer.
- (3) Die Nutzer stellen die Stadt Leichlingen von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Leichlingen.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Leichlingen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

§ 7 Veranstaltungen

- (1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Veranstaltungen, die dem Versammlungsstättenrecht unterliegen, sind entsprechend zu beantragen und durchzuführen. Der Nutzer ist für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.
- (2) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Sportanlage zu gewährleisten; insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen und in Zuschauerbereichen wahrzunehmen.
- (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage obliegt grundsätzlich dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Stadtsportverbandes, sowie des für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereiches.
- (4) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des Stadtsportverbandes, sowie des für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereiches der Stadt Leichlingen zulässig. Diese Erlaubnis ersetzt nicht gleichzeitig andere notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen, die gesondert einzuholen sind.
- (5) Die Beauftragten des BgA sowie der Stadtsportverband haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte
 - Personal,
 - während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.

- die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen sowie der Stadtsporverband ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.
- (3) Der BgA kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf besondere, für die Benutzung verbindliche Haus- oder Platzanordnungen erlassen.
- (4) Beauftragte der Stadt Leichlingen (z.B. Platzwartin, Platzwart, Hausmeister) und des Stadtsporverbandes Leichlingen sowie Nutzer mit entsprechender Nutzungsgenehmigung können Personen, die dieser Satzung zuwiderhandeln oder in den Sportanlagen eine strafbare Handlung begangen haben oder nicht nutzungsberechtigt oder Publikum im Sinne dieser Satzung sind und Personen, die betrunken sind oder die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzung der Sportanlagen nicht vorweisen bzw. bei denen der Wille zur Befolgung der Regeln nicht gegeben ist, von den Anlagen verweisen. Den entsprechenden Anweisungen der Beauftragten der Stadt Leichlingen bzw. der Nutzer ist umgehend Folge zu leisten.

Bei Platzverweisen werden entrichtete Nutzungsgebühren oder Eintrittsgelder nicht erstattet.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zu einem Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller städtischen Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum durch den Stadtsporverband oder die Stadt Leichlingen untersagt werden.

§ 9 Gebührenpflicht

Die Nutzung der Sportanlagen ist gebührenfrei, sofern diese nicht in § 10 aufgeführt sind. Die Gebührenhöhe im BgA Sportstätten richtet sich nach dem im § 10 festgelegten Gebührentarif. Gebührenschuldner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebühren(gesamt-) schuldner.

§ 10 Gebührentarif

Gebührentarif I

Gebühren nach Gebührentarif I werden für

- eine 60-minütige Nutzungszeit
- sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des Ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Sportanlage	Netto/Stunde
1. Sportanlage Balkler Aue	12,00 €
2. Sportanlage Witzhelden	10,00 €
3. Kunst-, Rasensportplatz	7,50 €
4. Hartsportplatz, Werferwiese	5,00 €

5. Laufbahn, Sprunganlage, Beachvolleyballfeld, Kleinfeld, Kraftraum	3,00 €
6. Einfachsporthalle	3,00 €
7. Zweifachsporthalle	6,00 €
8. Dreifachsporthalle	9,00 €
9. Gymnastikhalle, Foyer, Mehrzweckgebäude	2,00 €

In dem Preis der Anmietung ist jeweils die Nutzung der Umkleiden inbegriffen. Die Abrechnung erfolgt im 15-Minuten-Takt für jede angefangene Viertelstunde.

Gebührentarif II

Gebühren nach Gebührentarif II werden von den Einnahmen

- zeitunabhängig für
- sportliche Veranstaltungen
 - im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Nutzers,
 - mit größerem Zuschaueraufkommen oder
 - die über den Amateursport hinausgehen bzw. bei
- nichtsportliche Veranstaltungen

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Nutzungsart des Veranstalters	Nutzung im Rahmen des § 2 der Satzung	Nutzung außerhalb des § 2 der Satzung
Eigennutzung	5%	10%
Fremdnutzung	10%	20%

Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

Ausnahmen können je nach Art der Veranstaltung vereinbart werden. Im Einzelfall können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen berechnet werden.

§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Bei Gebühren nach Gebührentarif I wird Nutzern eine Gebührenermäßigung von 80 % gewährt, sofern
- sie ihren Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben oder
 - deren Aufgaben den Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII entsprechen.

Der Stadt Leichlingen als Trägerkörperschaft des BgA wird bei Eigenveranstaltungen oder bei Veranstaltungen, bei denen sie als Kooperationspartner auftritt, gleichgestellt

- (2) Vom Gebührentarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden
- zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten,
 - bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung dienen und über den im § 2 genannten Zweck hinausgehen.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Gebühren werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.
- (2) Anfallende Gebühren nach Gebührentarif I für Sportfachverbände, den Stadtsportverband Leichlingen und die Leichlinger Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Bei Großveranstaltungen erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Vorlage der prüffähigen Einnahmeabrechnung.

§ 13 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

- (1) Die Stadt Leichlingen führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.
- Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist.
- Die Stadt Leichlingen verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.
- (2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 – 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Sollten Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung nicht sanktioniert oder daraus bestehende Rechte nicht ausgeübt werden, so entsteht daraus kein Berufungsfall.

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Zeitgleich werden die bisherige Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städt. Frei-, Hallen- und anderssportanlagen über die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 11.05.2010, zuletzt geändert am 02.03.2011 sowie die Nutzungsordnung für Freisportanlagen der Stadt Leichlingen vom 27.04.2017 aufgehoben und treten zum 31.03.2021 außer Kraft.

Leichlingen, den 25.03.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 31.03.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

10

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 und der Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in öffentlicher Sitzung am 25.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Leichlingen nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2019 Kenntnis. Er beschließt, den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2019 zu übernehmen.
2. Der Rat der Stadt Leichlingen beschließt, den Jahresabschluss 2019 gemäß § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2019			
Aktive	T €	Passiva	T €
Immaterielle Vermögensgegenstände	143	Eigenkapital	128.847
Sachanlagen	166.116	Sonderposten	33.256
Finanzanlagen	37.828	Pensionsrückstellungen	28.137
Vorräte	15	übrige Rückstellungen	2.266
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.488	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.238
Liquide Mittel	5.073	übrige Verbindlichkeiten	10.759
Rechnungsabgrenzungsposten	1.108	Rechnungsabgrenzungsposten	1.268
Bilanzsumme	214.771	Bilanzsumme	214.771

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.031.468,71 €.

3. Der Rat der Stadt Leichlingen beschließt, den Jahresüberschuss 2019 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Jahresabschluss 2019 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sowie der Prüfungsbericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, Zimmer 404 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum 25.02.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Leichlingen, 31.03.2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister